

Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung)

Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
1 Die Sozialhilfeverordnung	5
1.1 Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsartikeln	6
2 Auswirkungen der Verordnung für die Gemeinden und die Gesellschaft	9
3 Zeitplan.....	10
4 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen.....	11

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

<i>Tabelle 1. Weiterer Verlauf vom revidierten Gesetz und der Verordnung</i>	<i>10</i>
--	-----------

Zusammenfassung

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) ist seit 1998 in Kraft und erfuhr letztmals im Jahr 2013 eine Anpassung aufgrund der Einführung des Gesetzes über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR; RB 9.2113). Seither hat sich die Sozialhilfe schweizweit und auch kantonal in ihrer ganzen Palette stetig verändert und zusehends professionalisiert.

Im November 2018 reichte Landrat Flavio Gisler, Schattdorf, die Motion für eine Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes ein. Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort bereit erklärt, die Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes durchzuführen und dem Landrat empfohlen, die Motion als erheblich zu erklären. Die Motion wurde durch den Landrat an der Sitzung vom 19. Juni 2019 einstimmig für erheblich erklärt.

Das neue Gesetz übernimmt, was sich im geltenden Recht bewährt hat. Es beachtet die verfassungsmässige Aufgabenteilung, wonach die öffentliche Fürsorge grundsätzlich Sache der Gemeinden ist, während der Kanton sie dabei unterstützt (Art. 44 Verfassung des Kantons Uri; RB 1.1101). Die Gemeinden führen zur Erledigung dieser Aufgabe zwei Sozialdienste (Sozialdienst Uri Süd, Soziale Dienste Uri Nord). Die Sozialhilfe im Asylbereich bleibt wie bisher in der Verantwortung des Kantons. Das Schweizerische Rote Kreuz führt dazu einen Sozialdienst im Auftrag des Kantons.

Die Grundzüge der Sozialhilfe sollen in Zukunft auf Gesetzesstufe, das Ausführungsrecht auf Verordnungsstufe geordnet sein. Hinzu kommt ein ergänzendes Handbuch für die Praxis mit Grundsatzentscheiden. Neu wird im Asylbereich der Schutzstatus S im Gesetz geregelt sein. In Zukunft werden die Sozialdienste bei Verdacht auf Missbrauch Sozialinspektoren einsetzen können. Der Umgang bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe bei Vermögensverzicht wird nun im revidierten Gesetz geregelt.

Der Landrat hat am 13. November 2024 mit 50:9 Stimmen das Gesetz zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Sie findet am 18. Mai 2025 statt.

Das neue Gesetz beinhaltet die Rechtsgrundlage und auch den Auftrag an den Regierungsrat, eine Verordnung zu erarbeiten.

Die vorliegende Verordnung regelt die Umsetzung des Sozialhilfegesetzes durch den Landrat und legt die Zuständigkeiten sowie die fachlichen Anforderungen des Sozialdienstes fest.

Der Sozialdienst muss über qualifiziertes Personal verfügen und ist für die Abklärung, Beratung, Betreuung und Auszahlung der Sozialhilfe zuständig. Zudem erstellt er Sozialberichte und entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über den Umfang der Hilfeleistungen.

Die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe richtet sich nach den SKOS-Richtlinien. Vermögensverzicht innerhalb der letzten zehn Jahre wird als Einkommen angerechnet, während ein gewisser Vermögensfreibetrag bestehen bleibt. Ein Teil des Vermögens

muss jährlich für den Lebensunterhalt verwendet werden. Zudem ist eine Rückerstattung der Sozialhilfe vorgesehen, falls sich die finanzielle Lage der unterstützten Person verbessert.

Sozialinspektionen dürfen nur bei Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug erfolgen und sind an strenge Vorgaben gebunden. Sie müssen von fachlich qualifiziertem Personal durchgeführt werden und dürfen nur begrenzte Überwachungsmethoden nutzen. Jede Observation erfordert eine behördliche Zustimmung, eine schriftliche Anordnung und eine genaue Dokumentation. Die Ergebnisse fliessen in den Sozialhilfebescheid ein, und unbeteiligte Dritte sind zu anonymisieren.

Die Verordnung soll gleichzeitig mit dem Gesetz am 1. Januar 2026 in Kraft treten und unterliegt dem fakultativen Referendum.

1 Die Sozialhilfeverordnung

Die ergänzende Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen des revidierten Gesetzes. Anhand der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zum Sozialhilfegesetz hat der Regierungsrat entschieden, anstatt eines Reglements eine Verordnung zu erarbeiten. Die Kostenfolgen für die Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe können erheblich sein. Deshalb wurde in der Vernehmlassung von vielen Teilnehmenden eine Verordnung gefordert.

Die Verordnung konkretisiert die Umsetzung des Sozialhilfegesetzes durch den Landrat und stellt sicher, dass die Sozialhilfe nach einheitlichen und transparenten Kriterien ausgerichtet wird. Für die soziale Arbeit im Kanton Uri wird es durch die verschiedenen Präzisierungen im revidierten Gesetz und der vorliegenden Verordnung einfacher, diese in der Praxis umzusetzen.

Einige Themen sind als Inhalt für die Verordnung festgelegt. Alle Abweichungen von den SKOS-Richtlinien, die bisher in einem Regierungsratsbeschluss geregelt wurden, werden in die Verordnung überführt. Diese Abweichungen sind wie folgt geregelt:

- Einkommensfreibetrag (EFB) für Erwerbstätige: In Konkretisierung der SKOS-Richtlinien wird die Obergrenze für die Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige im ersten Arbeitsmarkt, die das 16. Altersjahr vollendet haben, auf 500 Franken pro Person und Monat festgelegt. Die Freibeträge werden in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang festgelegt. Erwerbseinkommen von weniger als 100 Franken pro Person und Monat gelten als Freibetrag und werden nicht mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet. Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge beträgt pro Haushalt und Monat 850 Franken.
- Integrationszulage (IZU) für nicht erwerbstätige Personen: Mit einer IZU werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt. Die IZU für nicht erwerbstätige Personen soll wie bisher im Kanton Uri je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess auf 100 Franken bis 200 Franken pro Person und Monat festgesetzt werden. Die Kriterien der zu erbringenden Leistungen sind im Detail von den regionalen Sozialdiensten im Handbuch zu definieren.

In der vorliegenden Verordnung werden die Zuständigkeiten sowie die fachlichen Anforderungen an den Sozialdienst definiert. Der Sozialdienst ist für die umfassende Betreuung von hilfesuchenden Personen verantwortlich. Dies umfasst die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Beratung und Begleitung in schwierigen Lebenssituationen sowie die Auszahlung der Sozialhilfe. Darüber hinaus erstellt der Sozialdienst Sozialberichte, die als Entscheidungsgrundlage für die Sozialhilfebehörden dienen. Er entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Art und das Ausmass der Unterstützungsleistungen und stellt sicher, dass Sozialhilfe gerecht und bedarfsgerecht gewährt wird.

Auch die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe wird konkretisiert. Sie basiert auf den SKOS-Richtlinien. Dabei wird ein Vermögensverzicht innerhalb der letzten zehn Jahre

als Einkommen angerechnet, um Missbrauch zu vermeiden. Dennoch bleibt ein gewisser Vermögensfreibetrag bestehen, um eine vollständige finanzielle Entblössung der Betroffenen zu verhindern. Unterstützte Personen sind verpflichtet, einen Teil ihres Vermögens für den Lebensunterhalt aufzuwenden, sofern dieses über den festgelegten Freibetrag hinausgeht.

Wenn sich die finanzielle Situation der betroffenen Person wesentlich verbessert, wird die Rückerstattungspflicht so geregelt, dass zumindest ein Teil der erhaltenen Leistungen zurückbezahlt werden muss.

Das Gesetz sieht vor, dass Sozialinspektionen angeordnet werden können. Diese werden nur dann angeordnet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Sozialleistungen bezieht. Diese Sozialinspektionen unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben und dürfen nur von speziell qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt werden. Dabei sind ausschliesslich begrenzte Überwachungsmethoden zulässig. Jede Observation bedarf einer behördlichen Zustimmung, muss schriftlich angeordnet werden und ist lückenlos zu dokumentieren. Die erhobenen Ergebnisse fliessen in den Sozialhilfebescheid ein, wobei die Privatsphäre Dritter gewahrt werden muss. Unbeteiligte Personen, die unbeabsichtigt erfasst wurden, sind in den Unterlagen zu anonymisieren oder ihre Daten zu löschen.

Die Verordnung soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten und unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie sorgt für eine klare und rechtsverbindliche Regelung der Sozialhilfe, gewährleistet eine faire und bedarfsgerechte Unterstützung für Hilfesuchende und trägt zur Vermeidung von Missbrauch und ungerechtfertigten Leistungsbezügen bei.

1.1 Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsartikeln

Die Verordnung enthält Ausführungen zur Umsetzung der Gesetzgebung. Sie konkretisiert die Stellen, bei denen weiterer Präzisionsbedarf besteht.

Alle Abweichungen von den SKOS-Richtlinien, die bislang in einem Regierungsratsbeschluss festgelegt wurden, werden in die Verordnung überführt.

<i>Artikel 1 Gegenstand</i>	Im Art. 1 wird erläutert, dass diese Verordnung das Sozialhilfegesetz ausführt und durch den Landrat genehmigt werden muss.
<i>Artikel 2 Sozialdienste</i>	Der Sozialdienst muss über qualifizierte Fachkräfte verfügen. Im Bereich der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe ist ein Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit oder eine gleichwertige Ausbildung erforderlich. Damit sollen die fachlichen Kompetenzen in den Sozialdiensten sichergestellt werden.
<i>Artikel 3 Aufgaben</i>	Der Sozialdienst ist für die Umsetzung der Sozialhilfe im Einzelfall verantwortlich. Dazu gehören unter anderem Abklärungen, Zielvereinbarungen, Beratung, Ressourcennutzung, Berechnung und Auszahlung der Sozialhilfe sowie Berichterstattung an die Sozialhilfebehörden.

Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe

*Artikel 4
SKOS-Richtlinien* Die SKOS-Richtlinien sind verbindlich, Abweichungen können durch den Regierungsrat beschlossen werden. Diese Regelung war bereits in der bisher gültigen Gesetzgebung möglich. Durch diese Regelung kann der Regierungsrat schnell und flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren.

*Artikel 5
Vermögensverzicht* Personen, die in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung freiwillig auf Vermögen verzichtet haben (z. B. durch Schenkungen oder nicht eingeforderte Erbschaften), müssen sich dieses Vermögen bei der Berechnung der Sozialhilfe als Einkommen anrechnen lassen. Grundlage hierfür sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen. Ziel ist es, zu verhindern, dass Vermögen absichtlich aufgegeben wird, um Sozialhilfe zu beziehen.

*Artikel 6
Vermögensverzehr* Ein Vermögensverzehr von 10 % jährlich wird angerechnet, sofern das Vermögen die Freibeträge übersteigt. Die Freibeträge betragen 4 000 Franken für Einzelpersonen, 8 000 Franken für Ehepaare und 2 000 Franken pro minderjähriges Kind.

*Artikel 7
Rückerstattung* Rechtmässig bezogene Sozialhilfe muss zurückerstattet werden, wenn sich die finanzielle Situation der unterstützten Person erheblich verbessert. Diese Regelung gilt für Personen ab 25 Jahren.

Das oberste Ziel der Sozialhilfe ist die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der unterstützten Personen. Um dies nicht zu gefährden, soll eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen nur mit Zurückhaltung eingefordert werden. In solchen Fällen ist zur Ermittlung des monatlichen Rückerstattungsbetrags ein Rückerstattungsbudget zu erstellen, das folgende Bedarfsfaktoren berücksichtigt:

- Doppelter Grundbedarf
- Effektive Wohnkosten
- Medizinische Grundversorgung
- Übrige Kosten wie Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen, Schuldentilgung sowie weitere nachweisbare und begründete Auslagen

Der ermittelte Gesamtbedarf wird dem aktuellen Einkommen gegenübergestellt. Mindestens die Hälfte der Differenz zwischen Einkommen und anrechenbarem Bedarf ist als monatliche Rückerstattung einzufordern.

*Artikel 8
Einkommensfreibetrag* Die Obergrenze für die Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige im ersten Arbeitsmarkt, die das 16. Altersjahr vollendet haben, wird wie bisher auf 500 Franken pro Person und Monat festgelegt. Diese Abweichung zu den SKOS-Richtlinien wurde aus den Erfahrungen mit den regionalen Begebenheiten begründet.

*Artikel 9
Integrationszulage für
nicht-erwerbstätige
Personen* Die Integrationszulage für nicht-erwerbstätige Personen wird wie bis anhin je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess auf 100 Franken bis 200 Franken pro Person und Monat festgesetzt. Diese Abweichung entspricht der gelebten Praxis.

Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe

Artikel 10-15
Sozialinspektion

Sozialinspektionen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug besteht und alle anderen Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Die Finanzierung der Sozialhilfeinspektion wird durch die einsetzende Behörde finanziert.

Nur qualifizierte Personen mit Bewilligung des Bundesamts für Sozialversicherungen dürfen Sozialinspektionen durchführen.

Observationen dürfen nur zeitlich begrenzt, ohne technische Hilfsmittel und auf öffentlichem Grund erfolgen. Eine Sozialinspektion bedarf der Zustimmung der Sozialhilfebehörde und muss schriftlich dokumentiert werden. Die Observation darf maximal 20 Tage innerhalb von sechs Monaten dauern. Eine Verlängerung um weitere sechs Monate ist möglich. Der Entscheid des Sozialdienstes nach einer Inspektion erfolgt als beschwerdefähige Verfügung. Beweismittel werden dokumentiert und untaugliches Material vernichtet. Betroffene werden innerhalb von 30 Tagen informiert. Die Sozialdienste erstellen zuhanden der Sozialhilfebehörde einen jährlichen Bericht über die Inspektionen.

Artikel 16
Schlussbestimmungen

Die Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum und tritt am **1. Januar 2026** in Kraft.

2 Auswirkungen der Verordnung für die Gemeinden und die Gesellschaft

Grundsätzlich findet eine Präzisierung der Gesetzgebung und deren Ausführungsbestimmungen in der Verordnung statt. Wichtige Bereiche wie der Vermögensverzicht und der Vermögensverzehr werden geregelt. Dies gilt auch für den Einsatz der Sozialinspektion. Weiter sollen sich Jugendliche, welche von der Sozialhilfe abhängig sind, dadurch nicht verschulden können. Sozialhilfeschulden sollen erst ab dem 25. Lebensjahr oder nach Abschluss der Erstausbildung möglich sein.

Die Arbeit der Sozialdienste wird durch die Präzisierungen und das erarbeitete Handbuch vereinheitlicht und vereinfacht. Zudem wurden keine grundlegenden Änderungen am Gesetz und der Verordnung vorgenommen. Somit kann wie bisher weitergearbeitet werden. Die Gemeinden müssen sicherstellen, dass die neuen Regelungen konsequent umgesetzt werden. Dazu gehört die fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden der Sozialdienste, die Prüfung der Vermögensverhältnisse und gegebenenfalls die Einleitung von Sozialinspektionen.

Für die Gesellschaft werden keine spürbaren Veränderungen und keine erheblichen Mehrkosten erwartet. Wie bis anhin sind die zwei Sozialdienste, Sozialdienst Uri Süd und Sozialdienst Uri Nord, sowie der Sozialdienst Asyl für die Aufgaben der Sozialhilfe zuständig. Die Gemeinden tragen weiterhin einen Teil der Sozialhilfekosten. Die Regelungen zum Vermögensverzehr und zur Rückerstattung könnten jedoch langfristig zu einer Entlastung führen, da Personen mit verbessertem Einkommen zur Rückzahlung verpflichtet werden.

Durch die Einführung von klaren Regeln für Sozialinspektionen erhalten die Gemeinden ein wirksames Instrument zur Überprüfung von Missbrauchsfällen. Gleichzeitig müssen sie darauf achten, dass die Überwachungsmaßnahmen rechtskonform durchgeführt werden. Die Regelungen zu Sozialinspektionen und Überwachungsmaßnahmen berücksichtigen den Datenschutz und die Rechte der Betroffenen, indem sie klare Kriterien und Einschränkungen vorgeben.

Die Verordnung stellt sicher, dass Sozialhilfeleistungen gezielt an diejenigen ausgerichtet werden, die sie tatsächlich benötigen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Personen, die über Vermögen verfügen oder sich finanziell stabilisieren, nicht dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen bleiben.

Die Verpflichtung zur Rückerstattung von Sozialleistungen bei finanzieller Verbesserung kann Anreize schaffen, sich möglichst rasch wieder finanziell unabhängig zu machen.

Die einheitlichen Standards und die transparente Umsetzung der Sozialhilfe schaffen mehr Akzeptanz in der Bevölkerung. Die klare Regelung zur Verhinderung von Missbrauch stärkt das Vertrauen in die Fairness und Effizienz des Sozialwesens.

Insgesamt trägt die Verordnung dazu bei, das Sozialhilfesystem in Uri nachhaltiger, gerechter und transparenter zu gestalten, was sowohl für die Gemeinden als auch für die Gesellschaft langfristige Vorteile mit sich bringt.

3 Zeitplan

Volksabstimmung Der nachfolgende Zeitplan skizziert die weiteren Schritte der Gesetzesrevision bis zum Inkrafttreten, das voraussichtlich am 1. Januar 2026 erfolgen soll.

Vernehmlassungsverfahren	März-Mai 2025
Auswertung der Vernehmlassung	Juni 2025
Beschlussfassung im Regierungsrat zu Bericht und Antrag an den Landrat	Juli 2025
Beratung und Beschlussfassung im Landrat	24. September 2025
Inkrafttreten des revidierten Gesetzes und der Verordnung	1. Januar 2026

Tabelle 1. Weiterer Verlauf vom revidierten Gesetz und der Verordnung

4 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung findet bis 31. Mai 2025 statt. Zur Vernehmlassung eingeladen werden (alphabetisch):

- avenir social
- Direktionen der kantonalen Verwaltung
- Einwohnergemeinden
- Gemeindeverband Uri
- Kantonaler Datenschutzbeauftragter Uri
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri
- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Politische Parteien
- Regionale Sozialdienste des Kantons Uri
- Sozialdienst Asyl Schweizerisches Rotes Kreuz
- Sozialversicherungsstelle Uri
- Wirtschaft Uri

Für die Bearbeitung der Vernehmlassungsantworten, ist es hilfreich, wenn bei der Beantwortung das nachfolgende Frageraster genutzt wird:

Allgemein

- Wie wird der überarbeitete Verordnungsentwurf im Allgemeinen beurteilt?
- Sind alle angebrachten Punkte in der Verordnung umgesetzt worden oder fehlen konkrete Bestimmungen?

Spezifische Fragen

- Sind die fachlichen Anforderungen im Artikel 2 korrekt abgebildet?
- Sind im Artikel 3 alle Aufgaben aufgeführt?
- Die SKOS-Richtlinien werden als verbindlich bezeichnet. Abweichungen werden durch den Regierungsrat erlassen: Wie wird dieser Vorschlag beurteilt?
- Sind Sie mit dem Vorschlag zum Vermögensverzicht im Artikel 5 einverstanden?
- Sind Sie mit den Regelungen zur Rückerstattung Artikel 6 einverstanden?
- Sind Sie mit den Regelungen zum Vermögensverzehr Artikel 7 einverstanden?
- Sind Sie mit den Regelungen zum Einkommensfreibetrag Artikel 8 einverstanden?
- Sind Sie mit den Regelungen zur Integrationszulage für nichterwerbstätige Personen Artikel 9 einverstanden?
- Sind Sie mit den Regelungen zur Sozialinspektion Artikel 10 bis 15 einverstanden?
- Weitere Bemerkungen

Das Online-Formular kann bis spätestens Freitag, 31. Mai 2025 ausgefüllt werden. Ihre Stellungnahme kann auch bis Freitag, 31. Mai 2025, an philipp.wipfli@ur.ch gesendet werden.

Die Antworten zu dieser Vernehmlassung werden in einem Bericht zusammengefasst und publiziert.

Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Amt für Soziales

